

SCHILLO

Schutz im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Ihr Leitfaden zur Vorsorge

Merkblatt zu Ziffer VII.

1. Probleme durch Personenmehrheit

- Strafverfahren im unternehmensbezogenen Strafrecht betreffen oft eine Vielzahl von Personen. Dabei darf jeder Strafverteidiger seit 1974 nur noch einen Beschuldigten betreuen (Verbot der Mehrfachverteidigung). Der Beschuldigte kann bis zu drei Strafverteidiger beauftragen.
- Die Strafjustiz nutzt dies aktiv, um die Mitbeschuldigten gegeneinander auszuspielen und die Verteidigungslinie auseinanderzubrechen. Je niedriger ein Beschuldiger in der Hierarchie angesiedelt ist und je wahrscheinlicher eine Verständigung zu einer niedrigen Strafe oder gar zu einer Einstellung ist, desto mehr wird er bereit sein, seine Vorgesetzten zu belasten.
- Strafverteidiger sind in besonderer Weise eigenwillig und eigenzentriert sowie Einzelkämpfer. Sie sind es nicht oder nur eingeschränkt gewohnt, sich in größere Linien einzuordnen. Zudem sind sie allein den Interessen ihrer Mandanten unterworfen.
- Um dies aufzufangen, ist in der Praxis das Instrument der sog. Sockelverteidigung entwickelt worden. Mehrere Verteidiger einigen sich auf einen gemeinsamen Sockel, von dem sie aus verteidigen. Allerdings führt dies zu gehobenen tatsächlichen und rechtlichen Folgeproblemen, an denen auch gehobene Strafverteidiger scheitern können.

2. Probleme durch Druck auf weitere Akteure

- In der Regel stehen auch Organisationen im Blickpunkt des Strafverfahrens, die keine Beschuldigte sind oder sein können. So ist sehr oft auch das Unternehmen bzw. die Anstellungskörperschaft betroffen. Diesen drohen dann u.U. Bußgelder wegen nicht ordnungsgemäßer Organisation (§§ 9, 30, 130 OWiG). Diese können exorbitant hoch sein (im Kartellrecht sind so Millionenbeträge möglich).
- Dies führt zu Eigeninteresse dieser weiteren Akteure. Diese Eigeninteressen werden dann wieder von der Strafjustiz genutzt, um die Beschuldigten besser zu überführen oder zu belasten.
- Dies führt zu ähnlichen Situationen wie bei der Sockelverteidigung, wobei der Beschuldigte dann nicht nur der Strafjustiz, sondern auch dem Unternehmen gegenübersteht. Das Unternehmen wird dabei in der Regel versuchen, sich schnell und nach Möglichkeit ohne eigene Belastung aus dem Verfahren herauszuziehen. Dies führt dann zu den Problemen der Kooperation des Unternehmens mit der Strafjustiz zu Lasten des Beschuldigten (vgl. Siemens). Dies führt dann auch zu Folgeproblemen, wie etwa der Befragung oder Entlassung von Mitarbeitern durch das Unternehmen.
- Zwar liegt es in der Regel im Interesse des Unternehmens, derartige Situationen zu vermeiden oder wenigstens zu kontrollieren. Insoweit macht auch eine Organisation der Sockelverteidigung durch das Unternehmen Sinn. Allerdings bestehen dann

Folgeprobleme, etwa durch die mögliche Beschlagnahme von Unterlagen beim Unternehmen. Die Schwierigkeiten einer ohnehin schwierigen normalen Sockelverteidigung werden hier also noch erhöht.

3. Probleme durch Übermacht des Staates und Kosten

- Im Strafverfahren steht der einzelne Bürger der Übermacht des Staates gegenüber. Der Staat setzt seinen gesamten Justizapparat gegen den Mandanten ein. Dabei sind Wirtschaftsstrafverfahren in der Regel schwierig und aufwendig sowie damit in der Strafverteidigung sehr teuer.
- Im worst case führt dies zur parallelen Untersuchungshaft der Geschäftsführung, der Einfrierung all ihrer privaten Vermögenswerte und zur Insolvenz des Unternehmens mit dem Einsetzen eines mit der Strafjustiz zusammenarbeitenden Insolvenzverwalter (vgl. Infinus, Goldfinger oder Cum-Ex).
- Der Beschuldigte erhält dann einen sog. Pflichtverteidiger. Dieser wird aber nur, zudem reduziert, nach den gesetzlichen Gebühren vergütet. Dies ist bereits bei mittleren Wirtschaftsstrafverfahren generell nicht kostendeckend. Der Strafverteidiger kann damit bereits aus wirtschaftlichen Gründen nicht angemessen verteidigen. Und unter Umständen steht zudem das Interesse an der Erlangung neuer Pflichtmandate (insbesondere bei ständig als Pflichtverteidiger handelnden Strafverteidigern) einer aus Sicht der Strafjustiz zu konfrontativen Verteidigung entgegen.
- In der Praxis werden die Probleme durch eine sog. Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung abgedeckt. Diese trägt Strafverteidigungen zu Stundensätzen. Dabei weichen diese voneinander ab und enthalten zum Teil ungewöhnliche Einschränkungen. Suchen Sie hierzu den Kontakt mit Ihrem Versicherungsmakler und sparen Sie nicht am falschen Ende. Die Jahrespolizen sind deutlich niedriger, als das, was ein erfahrener Wirtschaftsstrafverteidiger in der ersten Woche kostet. Und wenn Sie mit Ihrem Versicherungsmakler sprechen, sprechen Sie auch auf sonstige Versicherungen im Umfeld von Strafverfahren an. Und wenn er hierzu keine Ahnung hat, bestehen Sie darauf, mit jemandem zu sprechen, der Ahnung hat.

4. Probleme durch Unterschätzung des Verfahrens

- Viele Mandanten glauben, sie müssten dem Staatsanwalt nur ihre Version schildern und dann werde dieser automatisch einstellen. Eigentlich brauche man ja keinen Verteidiger. Und selbstverständlich werde fair und ergebnisoffen ermittelt.
- Psychologisch sucht der Mensch aber nach Bestätigung und richtet sein Verhalten danach aus. Da sind Strafjuristen auch nicht anders. Dies führt im Ermittlungsverfahren dazu, dass nach der Festlegung auf eine angebliche Strafbarkeit durch Sie ungeachtet aller gegenteiligen Rechtstheorie dann relativ schnell ein sog. konfirmatorisches Hypothesentesten erfolgt. Es gelangt also nur noch das zur Akte, was Sie belastet. Und im Ermittlungsverfahren erfolgt (entgegen aller Vorgaben der EMRK und der EU-Grundrechte-Charta) faktisch keine ernsthafte Beteiligung der Verteidigung bei der Sachverhaltsaufarbeitung.

Dabei wird das Ermittlungsverfahren personenbezogen gesteuert. Letztlich hängt es von der Person des Staatsanwaltes ab, was er verfolgt und was nicht.

- Und wenn der Staatsanwalt anklagt, sind Sie in der Regel bereits verurteilt. Eine Zurückweisung von Anklagen ist außerordentlich selten; zudem erhält die Staatsanwaltschaft dann oft den Hinweis, wie sie Sie besser anklagt und macht es dann halt so. Und wenn der Richter die Anklage zulässt, bestätigt er, dass er nach dem Akteninhalt von Ihrer Verurteilung ausgeht. Und exakt dieser Richter bereitet dann die Hauptverhandlung vor und führt diese dann auch (anders als in UK, wo dies bewusst ein anderer Richter zur Aufrechterhaltung des fair trial tut). Dies führt dann oftmals dazu, dass in der Hauptverhandlung nur noch versucht wird, möglichst schnell den belastenden Akteninhalt abzuarbeiten und durch die Beweisaufnahme bestätigen zu lassen. Alles andere wird nur als störend empfunden. Nach einer Analyse zu Ende der 10er Jahre dieses Jahrhunderts wurden dementsprechend über 96% der Personen, zu denen die Anklage zugelassen wurde, auch verurteilt.
- Dies führt dazu, dass in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft sich früh auf eine Anklage festgelegt hat und noch mehr in den Fällen der Anklage Ihre Ausgangssituation äußerst schlecht ist. Zudem ist dann wirklich niemand mehr daran interessiert, Ihnen zuhören oder objektiv auf Sie einzugehen. Im worst case wird Ihr Vorbringen nur als Uneinsichtigkeit und unsägliche Verzögerung Ihrer Verurteilung mit Bindung der Justizmittel oder als Verfahrenssabotage ausgelegt. Eine erfolgreiche Verteidigung muss in dieser Situation extrem sorgfältig arbeiten, auch und gerade zum Sachverhalt. Und sie muss eine Vielzahl von, Ihre Rechte sichernden, Anträge stellen. Das erfordert einerseits eine intensive Mitwirkung durch Sie und andererseits das Bereitstellen erheblicher Mittel zur Finanzierung dieses Aufwandes.

5. Probleme durch die Überraschung und Zeitdruck

- Wirtschaftsstrafverfahren treten oft überraschend und massiv auf. Relativ normal ist die Durchsuchung Ihrer Privaträume in den frühen Morgenstunden mit anschließender (teil-)paralleler Durchsuchung der Geschäftsräume und gleichzeitiger Eröffnung des gegen Sie gerichteten Strafverfahrens. Im worst case werden Sie im Anschluss verhaftet und mitgenommen und Ihr Vermögen eingefroren.
- Sie befinden sich dann in einer ähnlichen Situation wie bei einer Kieferentzündung. Wenn Sie keinen qualifizierten Spezialisten kennen, sind auf Empfehlungen angewiesen oder müssen googlen (wenn Sie denn noch Zugang zu einem Rechner haben). Und dann soll es auch noch sehr schnell gehen. In Kartellverfahren wird dies dann noch um das Rennen um die Stellung als Kronzeuge verschärft. Dabei ist die Strafverteidigung der Bereich, in dem die besten, aber auch die schlechtesten Volljuristen tätig sind; Wirtschafts- und Ziviljuristen verwenden gerne den bösen Spruch, dass Strafrjuristen deshalb Strafrecht praktizieren, weil sie zu schlecht für das Zivilrecht seien oder keine fundierten Zivilrechtsschriften schreiben könnten. Und Sie und in der Regel auch Ihr Unternehmensjurist oder Ihr Wirtschaftsanwalt haben keine eigenen Kenntnisse von der Strafverteidigung. Und dass sich jemand öffentlich oder im Gerichtssaal oder in Romanen auszudrücken vermag, heißt nicht, dass er auch ein guter Strafverteidiger ist. Auch die Bekanntheit hilft nicht wirklich; früher gab es den Spruch: Strafverteidiger sind mit den Fällen berühmt geworden, die sie

verloren haben. Und in den Zeiten des Internets und der Vermarktung erfolgt gerne der alte Tausch: Gute Bewertung und Nennung gegen Mandatsinformationen und/oder gegen Anzeigeschaltung. Sie wollen aber nicht einen sehr guten Werbespezialisten, sondern einen sehr guten Strafverteidiger.

- Suchen Sie frühzeitig nach für Sie geeigneten Strafverteidigern und suchen Sie das Gespräch mit Ihnen. Fragen Sie nach deren Ausbildung und Noten; hat der vermeintliche Super-Jurist wirklich zwei echte (sog. große) Prädikatsexamina? Wie lange ist er wo schon tätig? Was macht er konkret an Verfahren? Kennt er Ihren Tätigkeitsbereich und spricht er (im wahrsten Sinne des Wortes) „Ihre“ Sprache bzw. versteht er Sie? Was sind die Konditionen seines Tätigwerdens und wie begründet er diese? Wie sieht seine Erfolgsquote aus? Was rät er Ihnen im Vorfeld eines Strafverfahrens zu Vorbereitungen (etwa zu Versicherungen, zu Maßregeln bei Hausdurchsuchung oder zur Verbesserung Ihrer Compliance)? Und wenn das alles für den Verteidiger böhmische Dörfer sind, suchen Sie weiter. Gleiches gilt, wenn Sie an Folgetag nach dem Gespräch Zweifel haben, dem Gesprächspartner Ihre Existenz anzuvertrauen. Und denken Sie daran: Ein Verteidiger kann auch mal krank werden oder gesperrt sein. Sie brauchen also eine Ersatzliste.

6. Zusammenfassung

- Seien Sie sich der Probleme eines Wirtschaftsstrafverfahrens durch das Einbinden weiterer Personen und des Unternehmens sowie der regelmäßigen Notwendigkeit einer Sockelverteidigung bewusst.
- Seien Sie sich bewusst, dass es in einem etwaigen Strafverfahren wahrscheinlich um Ihre Tätigkeit und die Tätigkeit Ihres Unternehmens gehen wird und dass Ihr Strafverteidiger Sie verstehen und Ihre Sichtweise gegenüber dem Gericht vermitteln muss.
- Seien Sie sich bewusst, dass Sie ein Strafverfahren existentiell betrifft und schaffen Sie Vorsorge für eine effektive Verteidigung, insbesondere durch eine Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung.
- Bei der Einleitung eines Verfahrens gegen Sie schalten Sie schnellstmöglich einen Strafverteidiger ein und handeln Sie nur in Abstimmung mit diesem. Vorher treffen Sie keinerlei Aussage.
- Suchen Sie sich in Ruhe geeignete Strafverteidiger, solange Sie keine Probleme haben. Und denken Sie daran, dass dieser im Ernstfall eventuell gesperrt ist, Sie brauchen also eine Ersatzliste.